

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Björn Matthias Jotzo (FDP)

vom 08. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Februar 2022)

zum Thema:

Autobahnblockaden – Einordnung, Prävention und Intervention

und **Antwort** vom 24. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Februar 2022)

Herrn Abgeordneten Björn Matthias Jotzo (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10918
vom 08. Februar 2022
über Autobahnblockaden – Einordnung, Prävention und Intervention

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Blockaden von Autobahnen und Autobahnzufahrten haben in Berlin seit Januar 2022 stattgefunden?
2. Welche Verkehrswege waren jeweils wie lange betroffen und wie lange Staus mit welchen maximalen Wartezeiten wurden jeweils verursacht?
3. Wie gestalteten sich die Blockaden jeweils im Einzelnen (Aufzug, Sitzblockade, Anwendung von Klebstoffen, Anketten, Absellen etc.), wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche Dauer und Intensität wiesen sie jeweils auf?

Zu 1. - 3.:

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

lfd. Nr.	Da- tum	Uhr- zeit	Adresse	Blockade- form	Bundesauto- bahn (BAB)	Anzahl agie- rende Personen
1	24.01. 2022	08:05 - 09:50	Prenzlauer Promenade / Granitzstr. / Rothenbach- str. / Zufahrt A 114	Kundgebung	A 114	20
2	24.01. 2022	12:00 - 14:30	Prenzlauer Promenade / Granitzstr. / Rothenbach- str. / Zufahrt A 114	Sitzblockade	A 114	12

3	24.01. 2022	08:14 - 11:49	Wolfensteindamm/Schloß- str., Auffahrt A 103	Kundgebung	A 103	50
4	26.01. 2022	08:00 - 11:30	Prenzlauer Promenade / Granitzstr .	Sitzblockade / Ankleben	A 114	12
5	26.01. 2022	08:15 - 10:27	Wolfensteindamm/Aus- fahrt A 103	Sitzblockade / Ankleben	A 103	13
6	26.01. 2022	14:40 - 16:17	Wolfensteindamm/Zu- und Ausfahrt A 103	Sitzblockade / Ankleben	A 103	23
7	28.01. 2022	08:08 - 10:31	Prenzlauer Promenade / Granitzstr.	Kundgebung / Ankleben	A 114	9
8	28.01. 2022	08:59 - 11:15	Anschlussstelle (AS) Beus- selstr. /Nördliche Seestra- ßen-Brücke	Kundgebung / Ankleben	A 100	6
9	28.01. 2022	09:15 - 09:33	Kurt-Schumacher-Damm / A 111	Sitzblockade / Ankleben	A 111	5
10	28.01. 2022	13:30 - 14:30	Europaplatz 1	Sitzblockade / Ankleben	Tiergartentun- nel	5
11	28.01. 2022	18:15 - 19:20	Europaplatz 1	Sitzblockade	Tiergartentun- nel	8
12	28.01. 2022	20:25 - 21:00	Europaplatz 1	Sitzblockade	Tiergartentun- nel	4

13	28.01.2022	21:35 - 22:34	Europaplatz 1	Sitzblockade	Tiergartentunnel	4
14	28.01.2022	14:05 - 15:30	Friedrich-Gerlach-Brücke, Sachsendamm, Ausfahrt A 103	Ankleben	A 103	9
15	31.01.2022	08:00 - 10:30	Goerdelerdammbrücke, Abfahrt Beusselstr./A100	Kundgebung / Ankleben	A 100	11
16	31.01.2022	08:00 - 10:30	nördliche Seestraßenbrücke	Kundgebung / Ankleben	A 100	7
17	31.01.2022	08:34 - 12:53	A 100 BAB Stadtring auf Höhe des Goerdelersteg	Sitzblockade / Ankleben	A 100	6
18	31.01.2022	08:40 - 10:35	A 100 BAB Stadtring AS Spandauer Damm	Sitzblockade / Ankleben	A 100	7
19	31.01.2022	15:30 - 17:30	Goerdelerdammbrücke	Sitzblockade / Ankleben	A 100	3
20	31.01.2022	15:30 - 17:30	Ausfahrt Goerdelerdamm- brücke	Ankleben	A 100	1
21	31.01.2022	15:33 - 18:05	AS Spandauer Damm Fahrtrichtung Nord, Aus- fahrt Spandauer-Damm-Brücke	Sitzblockade / Ankleben	A 100	7
22	31.01.2022	15:35 - 17:30	A 100 BAB Stadtring, 50 m vor der AS Beusselstr.	Sitzblockade / Ankleben	A 100	10

23	31.01. 2022	15:45 - 19:30	Seestr./ Nordufer.	Sitzblockade / Ankleben	A 100	7
24	04.02. 2022	07:19 - 08:48	BAB 100, Ri. Nord, 100 m vor AS Beusselstraße, 13627	Kundgebung / Ankleben	A 100	5
25	04.02. 2022	07:30 - 08:47	BAB 100 AS Beusselstr./ Go- erdelerdammbrücke, 13627	Kundgebung / Ankleben	A 100	12
26	04.02. 2022	07:19 - 09:10	BAB 100 AD Charlotten- burg, Ausfahrt Tegeler Weg, 13627	Kundgebung / Ankleben	A 111	5
27	04.02. 2022	08:53 - 09:44	BAB 100, AS Spandauer Damm Ost, 14059	Kundgebung / Ankleben	A100	5
28	04.02. 2022	09:48 - 10:12	A 100, AS Kaiserdamm, Knobelsdorffbrücke Ost	Ankleben	A 100	6
29	04.02. 2022	12:30 - 16:35	BAB 103, Friedenauer Brü- cke	Kundge- bung/ Absei- len als Teil der Ver- sammlungs- gestaltung	A 103	35
30	07.02. 2022	08:03 - 08:30	Hohenzollerndamm, Auf- fahrt A 100 Richtung Sü- den	Kundgebung	A 100	5
31	07.02. 2022	08:13 - 09:30	Schwarzbacher Str., Ab- fahrt A 100 Richtung Nord	Ankleben	A 100	6

32	07.02. 2022	08:50 - 10:10	Messedamm/Halenseestr.	Ankleben	A 100	9
33	07.02. 2022	10:42 - 12:00	Spandauer Damm, Ab- fahrt A 100, Ri. Nord	Ankleben	A 100	5
34	08.02. 2022	08:05 - 09:23	A 100,Auffahrt Tempel- hofer Damm	Kundgebung / Ankleben	A 100	6
35	08.02. 2022	08:11 - 09:45	BAB 103 Sachsendamm, Fahrtrichtung Nord	Kundgebung / Ankleben	A 103	5
36	08.02. 2022	08:16 - 10:20	BAB 100, Abfahrt Alboinstr.	Kundgebung / Ankleben	A 100	5
37	09.02. 2022	10:00 - 11:03	13627 Berlin, BAB 100, Au- tobahndreieck Charlotten- burg, Ausfahrt Tegeler Weg	Kundgebung / Ankleben	A 111	8
38	10.02. 2022	07:30 - 08:52	Abfahrt Spandauer Damm Fahrtrichtung Nord	Kundgebung / Ankleben	A 100	6
39	10.02. 2022	07:35 - 08:40	Abfahrt Tempelhofer Damm Fahrtrichtung West	Kundgebung / Ankleben	A 100	4

Quelle: Interne Datenerhebung Polizei Berlin, Stand: 10. Februar 2022

Über die Länge und Dauer etwaiger Verkehrsbeeinträchtigungen können durch den Senat keine validen Aussagen getroffen werden.
Aussagen bezüglich der Intensität der durchgeführten Blockaden werden statistisch nicht erfasst.

4. Handelte es sich nach Auffassung des Senats jeweils um Versammlungen nach dem VersFG Bln, waren diese jeweils angemeldet und falls ja, mit welchem Gegenstand?

Zu 4.:

Bei den oben aufgeführten Blockadeaktionen handelt es sich grundsätzlich um Versammlungen im Sinne des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE). Eine Anzeige gemäß § 12 VersFG BE lag bei der Versammlungsbehörde, bis auf eine Ausnahme, in keinem der Fälle vor.

Bei der Ausnahme handelt es sich um eine angezeigte Versammlung („Abseilaktion“) am 4. Februar 2022 mit dem Thema: „Spruchbänder an Autobahnen sind kein Verbrechen, Autobahnen schon! Klimaschutz und Verkehrswende statt Strafverfahren gegen Aktivistis.“ auf der Friedenauer Brücke. Hierbei wurde ein Großtransparent mit dem Aufdruck „Abhängen ist kein Verbrechen“ vom Brückengeländer herabgelassen, was eine polizeiliche Sperrung der BAB 103 erforderlich machte. Diese Versammlung hat sich damit von den nicht angezeigten „Blockadeaktionen“ zum Thema „Essen retten, Leben retten“ unterschieden.

5. Inwieweit wurden jeweils Rettungsfahrten verzögert, behindert oder verhindert, wurden insbesondere zu rettende Personen oder Dritte an Leib oder Leben geschädigt oder gefährdet?

Zu 5.:

Eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Es können daher bis einschließlich 10. Februar 2022 bekannt gewordene Einzelfälle aufgelistet werden:

1. Eine Blockadeaktion auf der BAB 100 Anschlussstelle Seestraße am 31. Januar 2022 führte zu einer Verzögerung eines mit Sonder- und Wegerechten fahrenden Rettungswagens der Berliner Feuerwehr. Der durch die Blockadeaktion entstandene Stau führte zu einer ca. zehnmütigen Verzögerung der Einsatzfahrt.

2. Am 10. Februar 2022, gegen 07:30 Uhr, blockierten insgesamt sechs Personen in 14059 Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf die Fahrbahn der BAB A100, Abfahrt Spandauer Damm Fahrtrichtung Nord. In Folge dieser Blockadeaktion ereignete sich ein Auffahrunfall mit Sachschaden, der polizeilich aufgenommen wurde.

3. Am 10. Februar 2022, gegen 07:35 Uhr, blockierten insgesamt vier Personen in 12099 Berlin Tempelhof-Schöneberg die BAB A100, Abfahrt Tempelhofer Damm, Fahrtrichtung Nord. Eine im Stau befindliche hochschwangere Frau, bei der die Wehen einsetzten, wurde durch Polizeikräfte einer Einsatzhundertschaft unter Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten zum Sankt-Joseph-Krankenhaus verbracht.

4. Am Morgen des 11.02.2022 kam es durch Demonstrierende zu einer Blockade des Siemensdamms in Fahrtrichtung Spandau. Die Blockade befand sich vor der Kreuzung Siemensdamm / Nikolaus-Groß-Weg / Letterhausweg. Bei dieser Kreuzung handelt es sich um einen Verkehrsweg, der vor allem

durch Einsatzfahrzeuge der Berliner Feuerwehr häufig für Alarmfahrten genutzt wird. Diese Blockade wurde durch Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr im Rahmen der Hilfszuständigkeit nach § 3 Abs. 1 ASOG Berlin aufgelöst. Die später eintreffende Polizei übernahm die Einsatzstelle und verhinderte eine erneute Blockade.

Die Polizei Berlin und die Berliner Feuerwehr reagieren auf Bekanntwerden von Verkehrsstörungen mit umfangreicher Information ihrer Dienstkräfte. Der unverzügliche Informationsaustausch zwischen der Polizei Berlin und der Berliner Feuerwehr ist gewährleistet, Verkehrsstörungen werden unverzüglich übermittelt.

6. Soweit es sich um Versammlungen nach dem VersFG Bln handelte: Wie beurteilt der Senat in den genannten Fällen jeweils die Blockade in versammlungsrechtlicher Hinsicht? Handelte es sich insbesondere um „Verhinderungsblockaden“ oder „demonstrative Blockaden“ im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung?

Zu 6.:

Nach Einschätzung des Senats waren die Blockadeaktionen im versammlungsrechtlichen Sinne nicht als aus dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fallende „Verhinderungsblockaden“ einzuordnen, da die Aktionen auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung ausgelegt waren und nicht einen reinen Selbstzweck verfolgten. Das kommunikative Anliegen stand insofern regelmäßig im Vordergrund. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Wie beurteilt der Senat in den genannten Fällen die jeweiligen Blockaden in straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Hinsicht (insbes. §§ 240, 315b StGB)?
- a. Lagen insbesondere jeweils gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, andere Delikte oder Ordnungswidrigkeiten vor?

Zu 7a.:

Bezüglich der deliktischen Aufschlüsselung wird auf die folgende Tabelle verwiesen. Die Nummerierungen beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern der obigen Tabelle in der Antwort zu Fragen 1-3. Die für eine detailliertere Aufschlüsselung der gefertigten Ordnungswidrigkeitenanzeigen notwendigen Daten sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Die Tabelle ist nicht abschließend und kann aufgrund weitergehender Ermittlungen Veränderungen unterliegen.

Ifd. Nr.	Anzahl Strafanzeigen und deliktische Aufschlüsselung (Verdacht)	Anzahl Ordnungswidrigkeiten und deliktische Aufschlüsselung (Verdacht)

1	0	1x Verstoß VersFG BE
2	0	1x Verstoß VersFG BE
3	0	12x Verstoß VersFG BE
4	12x Nötigung im Straßenverkehr, 7x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	13x Verstoß VersFG BE,
5	1x Nötigung	11x Verstoß VersFG BE
6	0	23x Verstoß VersFG BE
7	1x Nötigung , 7x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1x Verstoß VersFG BE
8	1x Nötigung, 4x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	7x VersFG BE, 3x Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
9	1x Nötigung, 5x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	2x Verstoß VersFG BE
10	1x Nötigung, 2x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	5x Verstoß VersFG BE

11	1x Nötigung	8x Verstoß VersFG BE
12	1x Nötigung	4x Verstoß VersFG BE
13	1x Nötigung	4x Verstoß VersFG BE
14	1x Nötigung	4x Verstoß VersFG BE
15	1x Nötigung, 1x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1x Verstoß VersFG BE
16	1x Nötigung, 1x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1x Verstoß VersFG BE
17	6x Nötigung	6x Verstoß VersFG BE
18	1x Nötigung	1x Verstoß VersFG BE
19	3x Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	3x Verstoß VersFG BE
20	1x Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	1x Verstoß VersFG BE

21	3x Nötigung	4x Verstoß VersFG BE
22	1x Nötigung	5x Verstoß VersFG BE
23	4x Nötigung	3x Verstoß VersFG BE
24	1x Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, 3x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	5x Verstoß VersFG BE, 1x Verstoß Straßenreinigungsgesetz
25	1x Nötigung, 2x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	12x Verstoß VersFG BE
26	1x Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, 2x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	0
27	1x Nötigung, 3x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	0
28	1x Nötigung, 2x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	0
29	0	0
30	5x Nötigung	1x Verstoß VersFG BE

31	6x Nötigung 2x Beleidigung	5x Verstoß VersFG BE
32	9x Nötigung, 1x Körperverletzung	1x Verstoß VersFG BE
33	5x Nötigung	1x Verstoß VersFG BE
34	1x Nötigung	1x Verstoß VersFG BE
35	1x Nötigung	1x Verstoß VersFG BE
36	1x Nötigung	1x Verstoß VersFG BE
37	1x Nötigung, 5x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	9x Verstoß VersFG
38	6x Nötigung, 3x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	6x Verstoß VersFG BE 6x Verstoß Berliner Straßengesetz
39	4x Nötigung, 3x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, 3x Sachbe- schädigung, 4x Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	1x Verstoß VersFG BE

Quelle: Interne Datenauswertung Polizei Berlin, Stand: 10. Februar 2022

- b. Wie bewertet der Senat insbesondere das Merkmal der „Verwerflichkeit“ im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB angesichts der Dauer der Blockade, der Art und Intensität, der Bekanntgabe und bestehender Ausweichmöglichkeiten, des sachlichen Zusammenhangs zum Protestgegenstand (BVerfG, Beschluss v. 07.03.2011 - 1 BvR 388/05; VG Stuttgart, Urteil v. 12.06.2014, 5 K 808/11, vgl. Dürig-Friedl/Enders/Dürig-Friedl, 1. Aufl. 2016, VersammlG § 15 Rn. 46) und der sich seit Januar 2022 ständig mehrmals in der Woche wiederholenden Protestform?

Zu 7b.:

Die Prüfung und rechtliche Einordnung der Sachverhalte obliegt den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten und hängt von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

8. Wie beurteilt der Senat unter Inbetrachtziehung der Einordnung nach den vorangestellten Ziffern die Handlungen von Betroffenen, die versuchten, die Blockaden durch das körperliche Hinwegziehen von Blockiererinnen und Blockierern zu beenden, unter dem Gesichtspunkt des § 229 BGB sowie bei – unterstelltem – Vorliegen der Tatbestände eines rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstands?

Zu 8.:

Die Prüfung und rechtliche Einordnung der Sachverhalte obliegt den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten und hängt von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

9. Soweit es sich um Versammlungen nach dem VersFG Bln handelte, welche Anordnungen und Maßnahmen hat die Versammlungsbehörde jeweils im Vorfeld und vor Ort getroffen?
- a. Wurden jeweils Beschränkungen, Verbote oder Auflösungen nach § 14 VersFG Bln ausgesprochen?
- b. Wurde jeweils einer oder mehreren Personen die Teilnahme untersagt oder erfolgten Ausschlüsse von der Versammlung gem. § 16 VersFG Bln?
- c. Erfolgten jeweils Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen gem. § 17 VersFG Bln?
- d. Wurden jeweils Bild- und Tonübertragungen oder -aufzeichnungen im Sinne des § 18 VersFG Bln gefertigt?

Zu 9a.:

Eine Anzeige gemäß § 12 VersFG BE lag bei der Versammlungsbehörde, bis auf eine Ausnahme, in keinem der Fälle vor. Es konnten daher von der Versammlungsbehörde keine Anordnungen und Maßnahmen im Vorfeld getroffen werden.

Durch die Polizei Berlin wurden Beschränkungen und Auflösungen gegenüber den Teilnehmenden vor Ort ausgesprochen. Eine statistische Erfassung diesbezüglich erfolgte nicht. Die Blockaden wurden jeweils nach Interessensabwägung aufgelöst.

In Hinblick auf die angezeigte Versammlung („Abseilaktion“) am 4. Februar 2022 auf der Friedenauer Brücke wird zunächst auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. In Bezug auf diese Versammlung wurden im Vorfeld versammlungsrechtliche Beschränkungen getroffen. Diese beinhalteten, dass die geplante Abseilaktion erst nach Freigabe durch die Polizei Berlin erfolgen kann, einem Auffordern der Polizei Berlin zum Verlassen der Fahrbahn Folge

geleistet werden muss, die Eigensicherung der Teilnehmenden bei der Abseilaktion durch die Versammlungsleitung unbedingt gewährleistet werden muss, ein Verschmutzen oder Beschädigen öffentlichen Straßenlands und öffentlicher Bauten vermieden werden soll und, dass die Lautstärke schallverstärkender Hilfsmittel nur so gewählt werden darf, sofern sie zum Erreichen der Versammlungsteilnehmenden notwendig ist.

Zu 9b.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

Zu 9c.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

Zu 9d.:

In folgenden Fällen wurden Aufzeichnungen im Sinne der Fragestellung gefertigt:

Datum	Aufnahme Zeitraum	Örtlichkeit
24.01.2022	09:41-10:21 Uhr	Wolfensteindamm BAB 103 AS Schloßstr. Einfahrt
31.01.2022	15:50-17:18 Uhr	Beusselbrücke BAB
04.02.2022	07:29-07:55 Uhr	Ludwig-Hoffmann-Brücke, BAB 100 Ausfahrt Beusselstr.
04.02.2022	08:00-08:01 Uhr	Beusselstr./Beusselbrücke - Verfügungsdurchsage

10. Waren jeweils Polizeikräfte bereits bei Beginn der Blockade vor Ort bzw. wie lange nach Beginn trafen diese ein?

Zu 10.:

Diesbezüglich wird durch die Polizei Berlin keine Statistik erhoben.

11. Welche Schritte wurden vor Ort jeweils eingeleitet, um die Blockade zu verhindern oder zu beenden?

Zu 11.:

Eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung ist durch die Polizei Berlin nicht möglich.

Grundsätzlich kann aber gesagt werden, dass die Feststellung von Aktionen der Umwelt- Klimaaktivistinnen und -Aktivisten in der Regel durch die eigene Wahrnehmung der Polizei im Zuge der Aufklärung oder durch Meldung betroffener Bürgerinnen und Bürger über den Notruf 110 erfolgt. Nach unverzüglichem Heranführen von Polizeidienstkräften erfolgt das Einleiten erforderlicher Sofortmaßnahmen sowie eine Beurteilung der Lage.

Sofortmaßnahmen sind z.B.:

- Meldung an die Einsatzleitzentrale, ggf. Anforderung von (Spezial-) Kräften, Absetzen von Verkehrsmeldungen und Meldung an die Berliner Feuerwehr
- Einleiten möglicher Verkehrsmaßnahmen
- Sicherstellen einer lückenlosen Einsatzdokumentation bei Vorkommnissen und Tätigkeiten
- Zeugenfeststellung (Aushändigung eines Zeugenfragebogens an Fahrzeugführende, welcher per E-Mail an die bearbeitende Dienststelle übersandt werden kann).

Ferner wird geprüft, ob es sich bei der festgestellten Situation um eine Versammlung nach dem VersFG BE handelt, welche in der Folge versammlungsrechtlich beschränkt (z.B. durch Zuweisung eines anderen Versammlungsortes) wird. Sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, erfolgt eine Auflösung.

Zudem erfolgt die Prüfung und ggf. Durchführung von strafprozessualen sowie gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen, insbesondere bei wiederholt agierenden Gefährdenden und/oder anhaltenden Störungen nach der jeweils anwendbaren Rechtsnorm wie:

- Umfangreiche Beweissicherung
- Abdrängen von Personen
- Lösen festgeklebter Personen von der Fahrbahn
- Identitätsfeststellung und – Personalienüberprüfung
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- Einleiten von Strafverfahren
- Einleiten von Gebührenverfahren
- Prüfen/Beantragen von Ingewahrsamnahmen zur Verhinderung weiterer Straftaten
- Durchführen von dokumentierten Gefährderansprachen/ Gefährdetenansprachen durch eingesetzte Kräfte an den Blockadeorten sowie im Rahmen von Vorführungen.

12. Wie viele Verfahren wurden jeweils aus welchen Gründen gegen Blockierer, weitere Teilnehmer und gegenüber Betroffenen eingeleitet?

Zu 12.:

Eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung ist durch die Polizei Berlin nicht möglich.

13. Welche Strategie verfolgt der Senat, um Blockaden von Autobahnen entgegenzutreten bzw. deren Wirkung zu vermindern und Gefahren zu minimieren?

Zu 13.:

Der Senat zeigt sich gegenüber gewaltfreien Protestformen aufgeschlossen und kooperativ. Einer wirkungsvollen Kommunikation kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu. Auf die Beteiligten wird konsequent eingewirkt, um längerfristige Störungen der Allgemeinheit und die Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Verkehrs, unter strenger Rechtsgüterabwägung, zu vermeiden. Ggf. werden Versammlungen bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die Polizei aufgelöst.

Die Polizei Berlin wird im Rahmen der gebotenen rechtlichen Mittel und Möglichkeiten objektiv die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Wahrnehmung und Gewährleistung dieser Rechtsgüter sicherzustellen. Bei widerstreitenden Grundrechtspositionen wird im Wege der praktischen Konkordanz in angemessener Art und Weise ein Ausgleich der divergierenden Rechtsgüter angestrebt.

Sich bildende Blockade- / und Abseilaktionen werden nach Möglichkeit bereits im Anfangsstadium verhindert.

14. Welche Taktik verfolgt der Senat, um Blockaden von Autobahnen im Zuge von Versammlungen möglichst zu unterbinden?

Zu 14.:

Die Polizei hat das taktische Ziel, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter Minimierung von Störungen der Rechtsordnung zu gewährleisten. Um frühzeitig bei nicht angezeigten Versammlungen angemessene Maßnahmen treffen und gegen erkannte Gefahren konsequent vorgehen zu können, führt die Polizei Berlin offene und verdeckte Präsenz- und Raumschutzmaßnahmen im Stadtgebiet durch.

Berlin, den 24. Februar 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport